

Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ der Gemeinde Ahlbeck

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gutachter:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck B.Sc.
Naturschutz und Landnutzungsplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
K. Manthey - Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey – Kunhart Dipl.- Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 15.07.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	AUSGANGSDATEN	4
A.1	BESCHREIBUNG DER NATURRÄUMLICHEN GEGEBENHEITEN	6
A.2	KURZBESCHREIBUNG DER EINGRIFFSRELEVANTEN VORHABENBESTANDTEILE	10
A.3	ABGRENZUNG VON WIRKZONEN.....	12
A.4	LAGEFAKTOR	13
B.	EINGRIFFSBEWERTUNG UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES	13
B.1	BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSERFORDERNISSSES AUFGRUND BETROFFENER BIOTOPTYPEN.....	13
B.1.1	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	<i>13</i>
B.1.2	<i>Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)</i>	<i>14</i>
B.1.3	<i>Ermittlung der Versiegelung und Überbauung</i>	<i>14</i>
B.2	BERÜCKSICHTIGUNG VON FAUNISTISCHEN SONDERFUNKTIONEN	15
B.2.1	<i>Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen</i>	<i>15</i>
B.2.2	<i>Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen.....</i>	<i>15</i>
B.3	BERÜCKSICHTIGUNG VON ABIOTISCHEN SONDERFUNKTIONEN	15
B.3.1	<i>Boden.....</i>	<i>15</i>
B.3.2	<i>Wasser.....</i>	<i>16</i>
B.3.3	<i>Klima</i>	<i>16</i>
B.4	BERÜCKSICHTIGUNG VON SONDERFUNKTIONEN DES LANDSCHAFTSBILDES	16
B.5	BERECHNUNG DES MULTIFUNKTIONALEN KOMPENSATIONSBEDARFS	16
C.	GEPLANTE MAßNAHMEN FÜR DIE KOMPENSATION.....	16
C.1	BERÜCKSICHTIGUNG KOMPENSATIONSMINDERNDER MAßNAHMEN ...	16
C.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUM AUSGLEICH UND ZUM ERSATZ VON EINGRIFFEN.....	16
D.	BEMERKUNGEN/ ERLÄUTERUNGEN	18
E.	QUELLEN	18
F.	FOTOANHANG	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtsplan M 1:10.000 (Quelle © GeoBasis-DE/M-V 2019).....	4
Abb. 2: Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)	5
Abb. 3: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2021).....	6
Abb. 4: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2021).....	7
Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021).....	8
Abb. 6: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)	9
Abb. 7: Geplante Wohnbebauung (Quelle: Konfliktplan).....	11
Abb. 8: Biotopbeanspruchung durch das Vorhaben (© GeoBasis-DE/M-V 2021)	12
Abb. 9: Vorgeschlagene Ökopunktmaßnahme (Grundlage: © LUNG-DE/M-V 2021).....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	7
Tabelle 2: Geplante Anlagen	10
Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen	14
Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung	15
Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	16

A. Ausgangsdaten

Im Auftrag der Gemeinde Ahlbeck wird eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ erstellt. Die zu untersuchende Fläche ist 3.933 m² groß, 79 m lang, 51 m tief und umfasst Teile des Flurstücks 157 der Flur 3 der Gemarkung Ahlbeck nördlich der Kreisstraße 78 Richtung Rieth. Die Vorhabenfläche soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vorsee einbezogen werden. Geplant ist die Errichtung von Eigenheimen, entsprechend der Umgebungsbebauung. Nach BNatSchG und NatSchAG M-V stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

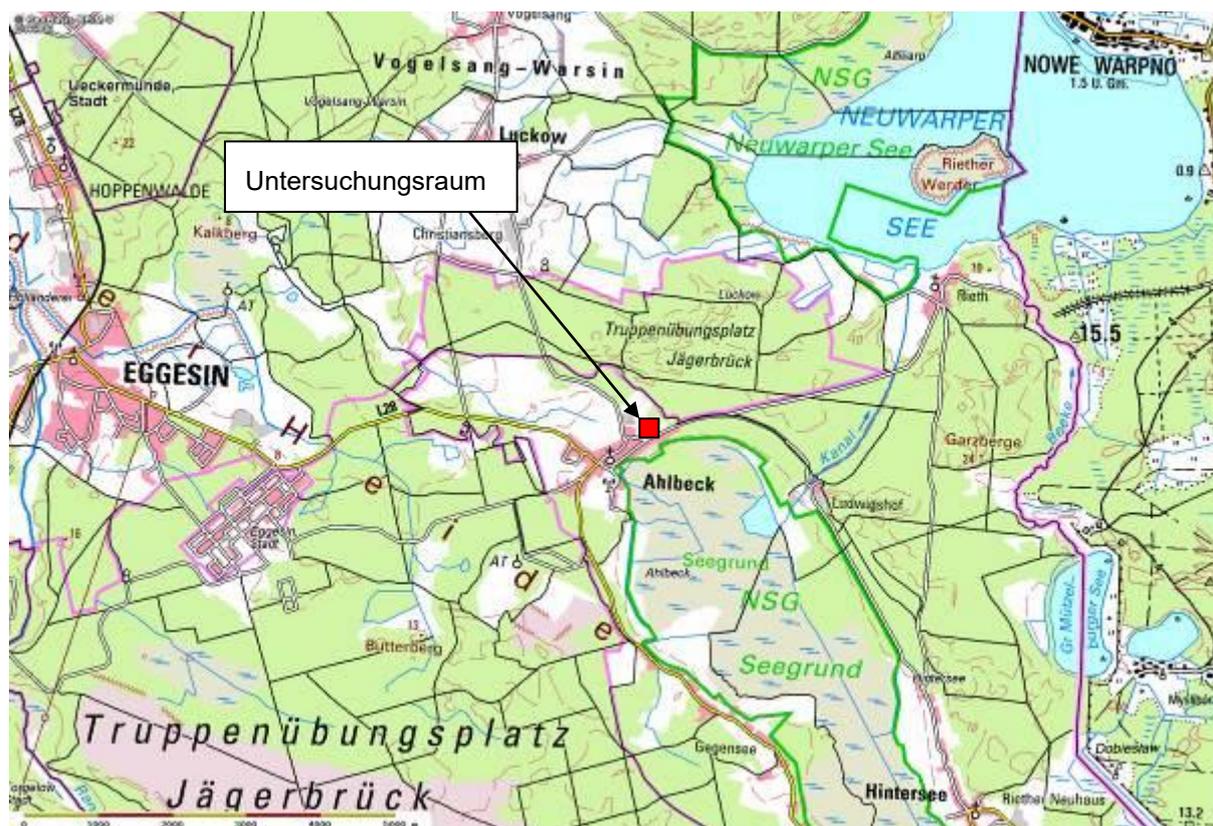


Abb. 1: Übersichtsplan M 1:10.000 (Quelle © GeoBasis-DE/M-V 2019)

Entsprechend § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Laut § 12 Abs.1 Nr. 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem „12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken ...“. Der Verursacher ist nach § 15 Absatz 2 des BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Soweit Ersatzmaßnahmen nachweisbar rechtlich oder tatsächlich unmöglich sind oder die verursachten Beeinträchtigungen nachweisbar nicht beheben, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung zu leisten.

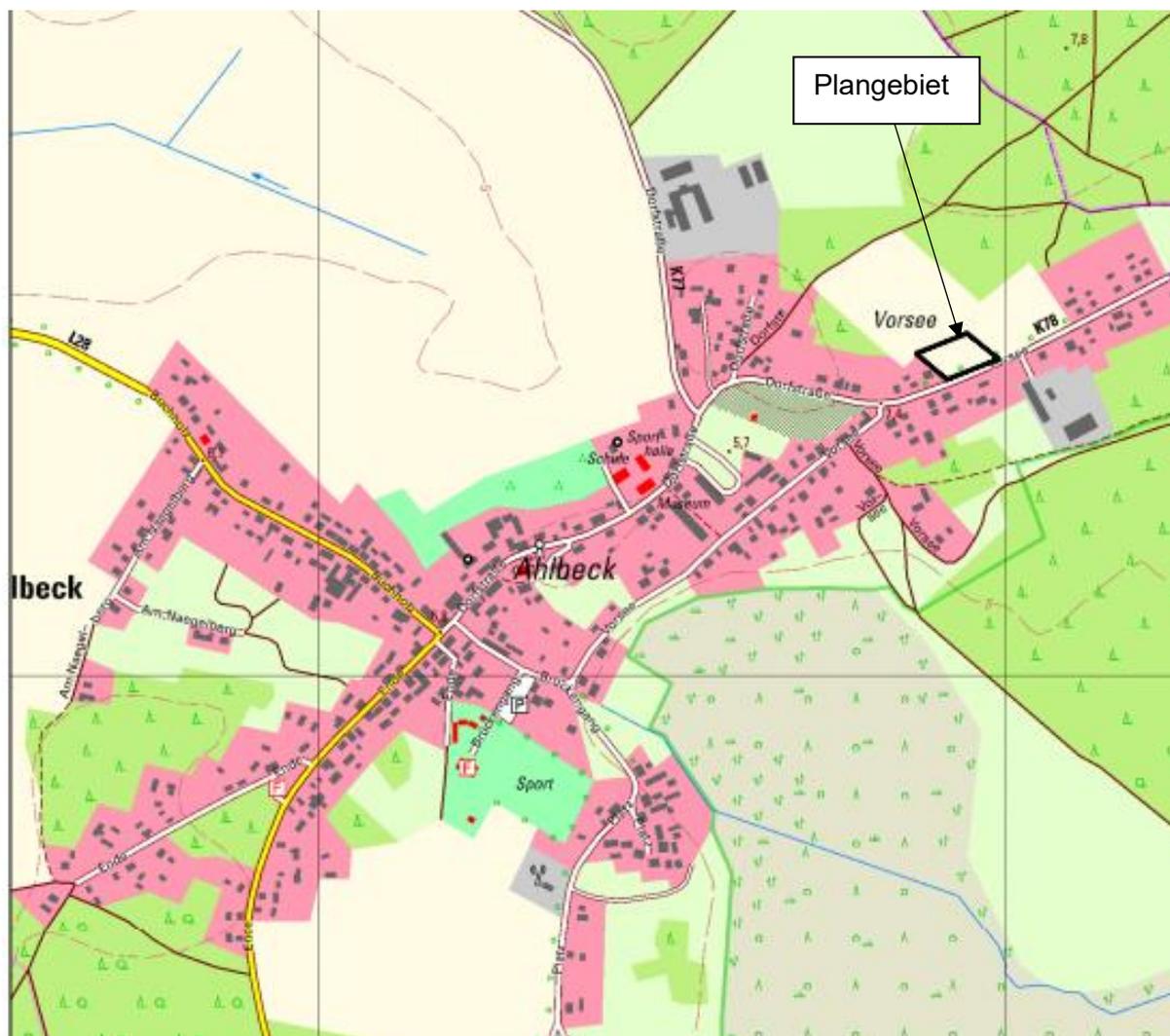


Abb. 2: Lage des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)

Die oben stehenden gesetzlichen Festlegungen bilden die Grundlage nachfolgender Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Der gewählte Untersuchungsraum ist ca. 3.933 m² groß und entspricht der Vorhabenfläche.

A.1 Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten

Die Vorhabenfläche befindet sich im LSG ca. 650 m nordöstlich des Dorfkerns Ahlbeck auf anthropogen beeinflusstem Boden bewirtschafteter Intensivgrünlandflächen. Der Geltungsbereich wird im Norden (Rest Flurstück 157) und Osten (Flurstück 156/1) durch Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße 78 (Flurstücke 79/2, Flur 1 Gemarkung Seegrund) und im Westen durch Wohnbebauung (Vorse 19a, Flurstück 158/1) begrenzt. Etwa 122 m westlich schließt sich der Bebauungskomplex ab Vorse Nr. 26 an.

Auf der Fläche sind keine Gebäude und Gehölze vorhanden. Entlang der Straße Vorse (K78) stehen vier mächtige Linden von 50 – 60 cm Stammdurchmesser außerhalb des Geltungsbereiches. Am westlichen Planteil, befindet sich eine Bushaltestelle an der K78. Die Erschließung der geplanten Bebauung erfolgt über die Straße Vorse (K78).

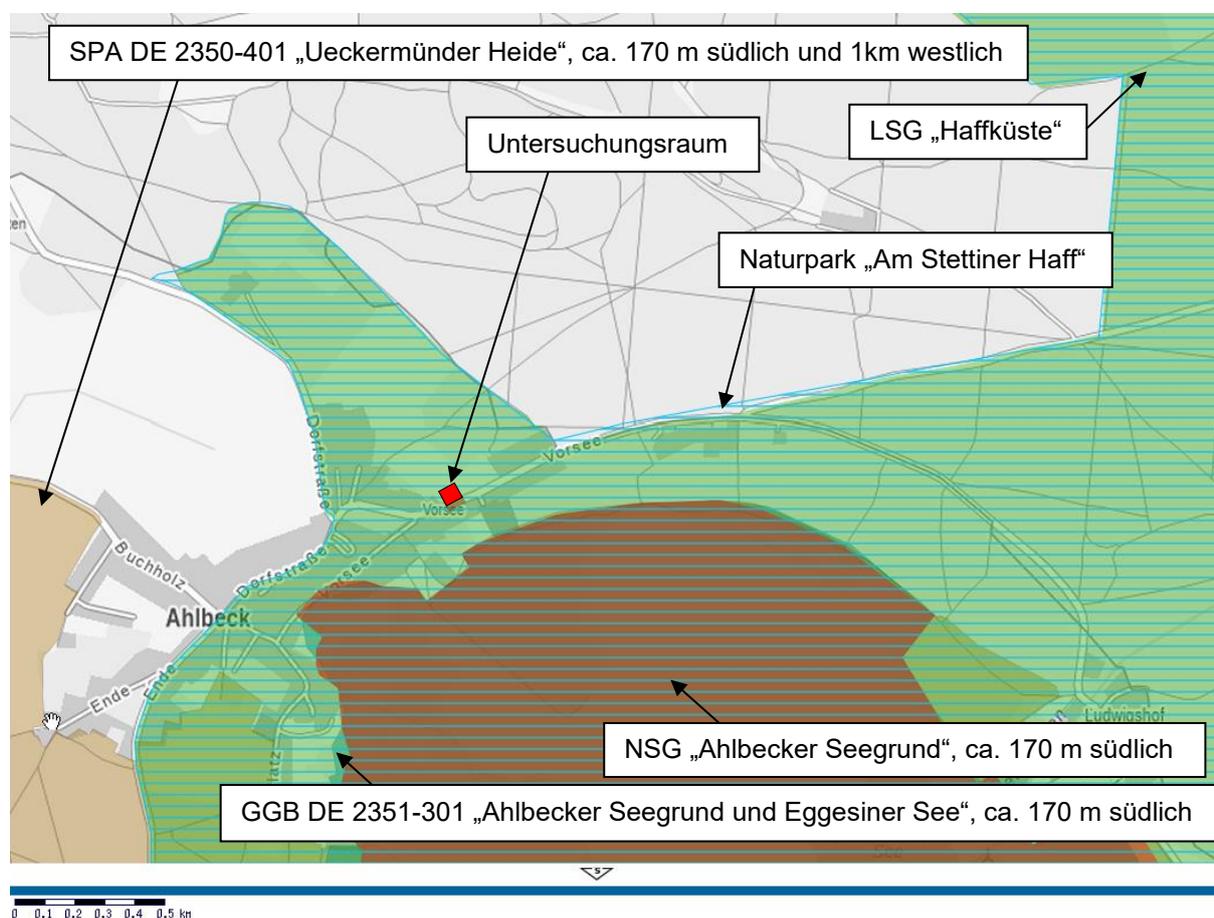


Abb. 3: Lage des Vorhabens im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2021)

Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Kreisstraße und der Ortschaft Vorse vorbelastet. Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt saisonal auf das Plangebiet ein. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der beunruhigten Lage in direkter Nähe zur Straße erfüllt das Plangebiet keine bedeutende Erholungsfunktion.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ befindet sich ca. 170 m südlich und 1 km westlich zum Einbeziehungsbereich. Das nächstgelegene GGB-Gebiet DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ ist ebenfalls etwa 170 m südlich gelegen. Aufgrund der geringen Entfernung zu den Schutzgebieten wird eine Vorprüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens zu den nächstgelegenen Natura-Gebieten durchgeführt (Abb. 3). Im 50 m und 200 m Umkreis des Vorhabens befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope laut LUNG M-V Kartierung.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Wertstufe lt.HzE	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1,00	3.933,00	100,00

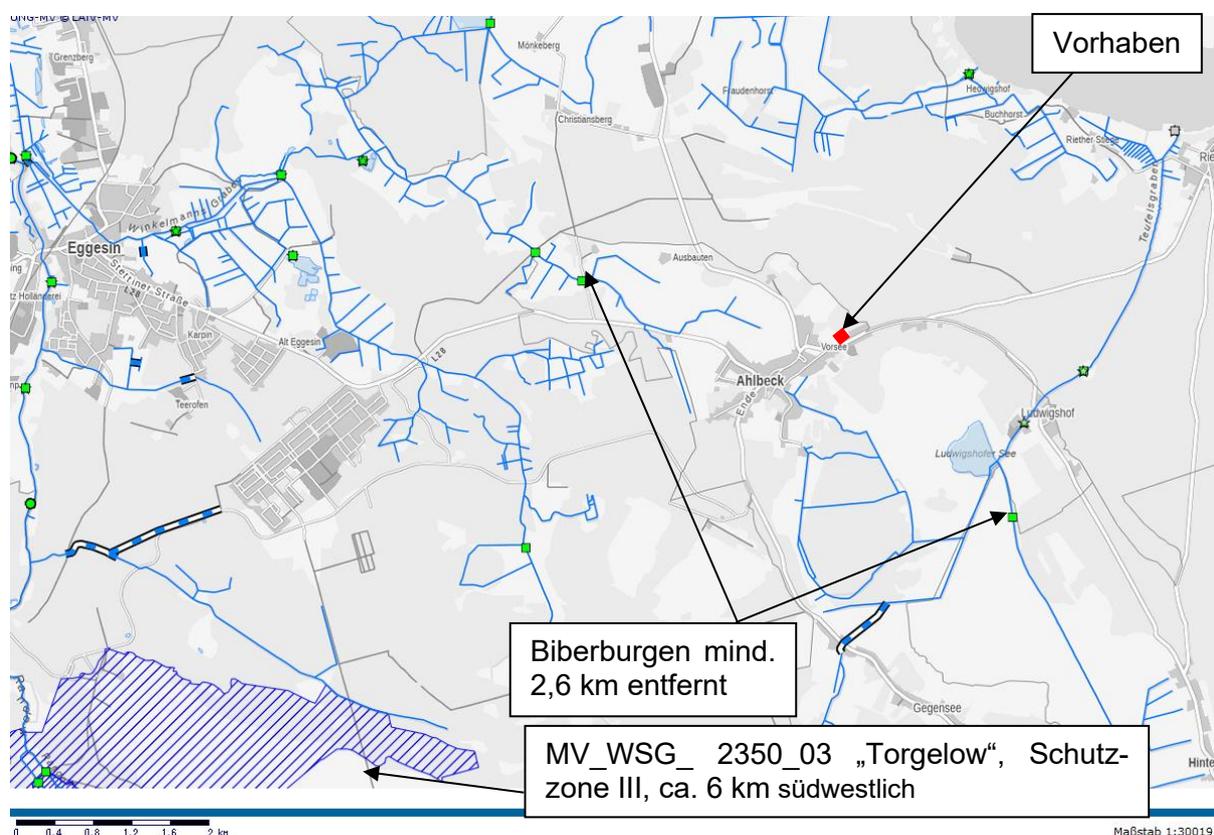


Abb. 4: Nächstgelegene Gewässer (Quelle © LAIV – MV 2021)

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Das Grundwasser steht 2 bis 5 m unter Flur an. Das Vorhaben liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Auf der Fläche befinden sich keine Oberflächengewässer und somit keine Laichgewässer für Amphibien. In ca. 1,6 m Entfernung befindet sich südöstlich ein permanentes Standgewässer, der Ludwigshofer See und etwa 350 m südwestlich mit dem Ahlbecker Seegrund eine Feuchtbrache sowie ein Moorwaldkomplex. Der Einbeziehungsbereich ist

durch die viel befahrene Kreisstraße von diesen Habitaten getrennt. Wegen der intensiven Flächennutzung wird von einer erhöhten Funktion des Plangebietes als Landlebensraum für Amphibien nicht ausgegangen.

Mangels geeigneter Strukturen und aufgrund der Beunruhigung des Plangebietes ist ein erhöhtes Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich.

Die Vorhabenfläche beinhaltet keine Gehölze und Gebäude, die als Quartiersmöglichkeiten für Fledermaus- und Vogelarten dienen könnten.

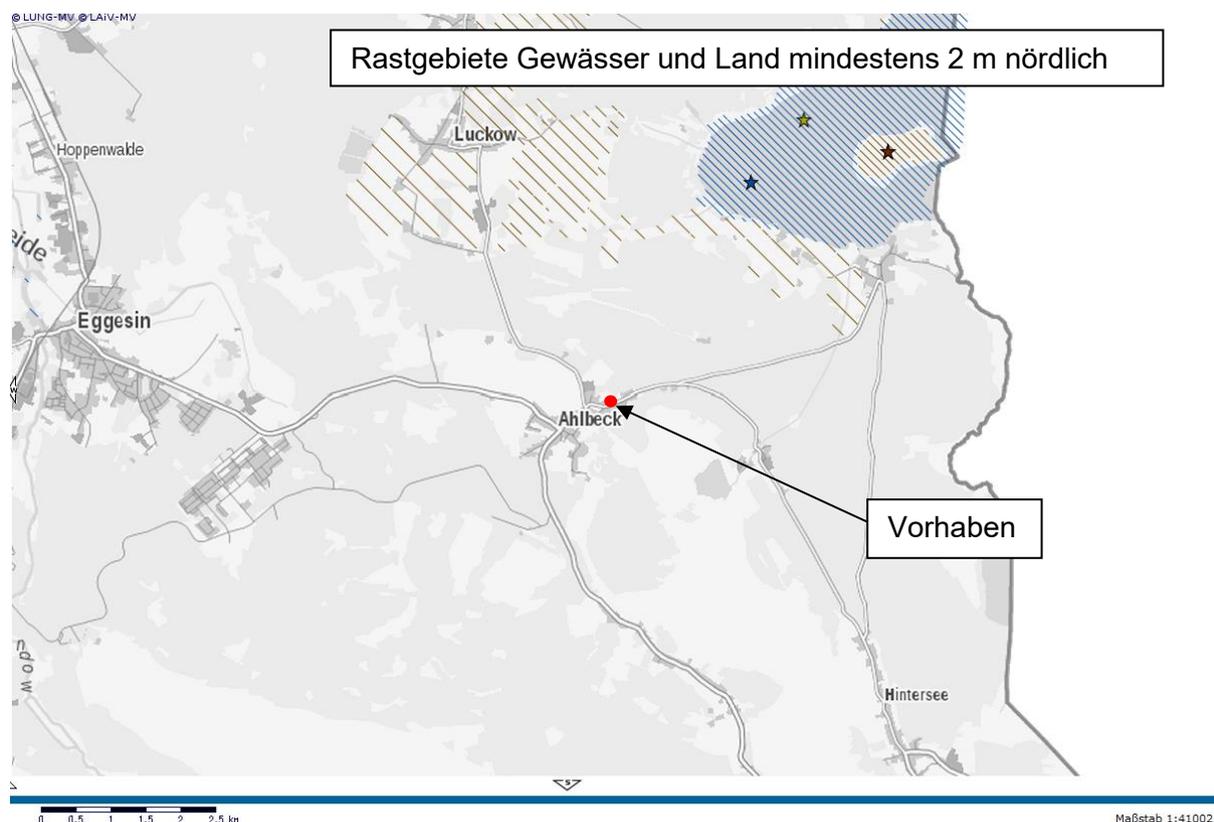


Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2351-1 wurden zwischen 2008 und 2016 sieben Brutpaare des Kranichs, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst (Fluchtdistanz lt. Flade i.M. 65 m), zwischen 2011 bis 2013 ein Brutpaar des Rotmilans (Fluchtdistanz lt. Flade i.M. 200 m), zwischen 2007 bis 2014 mindestens eine Beobachtung des Seeadlers (Fluchtdistanz lt. Flade i.M. 350 m), seit 2012 fünfundzwanzig besetzte Horste der Wiesenweihe (Fluchtdistanz lt. Flade i.M. 225 m) und zwischen 1990 bis 2017 zwölf Beobachtungen des Eremiten verzeichnet. Fischotteraktivitäten wurden nicht registriert. Die nächstgelegenen Biberburgen liegen mindestens 2,6 km nordwestlich bzw. südöstlich (Beobachtungsjahre 2013/2014).

Das Vorkommen aller zuvor genannten Arten, mit Ausnahme des Weißstorches, ist wegen der Unterschreitung der Fluchtdistanzen der o.g. Arten im maximal 51 m von Straße und Bushaltestelle entferntem Plangebiet und wegen fehlender Habitats auszuschließen.

Die Grünlandfläche auf der sich das Vorhaben befindet, ist Nahrungshabitat für den Weißstorch. Die Art ist gegenüber Störungen seitens Infrastrukturen relativ unempfindlich. Der Weißstorch gehört zu den Arten, die nicht zwingend direkt zusammenhängende, aber zum Teil sehr spezifische Teilhabitate nutzt bzw. eine Art mit großem Aktionsradius, aber relativ geringer Flexibilität ist. Der Weißstorch hat meist spezifische Brut- und Quartiersansprüche, die regelmäßig nur an wenigen Stellen im Gebiet - bzw. an wenigen Stellen optimal - erfüllt sind. z.B. Weißstorchhorste auf Kirchtürmen. Der zuletzt 2015 besetzte nächstgelegene Weißstorchhorst befindet sich ca. 720 m von der Vorhabenfläche entfernt auf dem Schornstein der ehemaligen Mühle in Ahlbeck. Dieser ist seit 6 Jahren nicht mehr besetzt. Der Bestandsschutz für den Horst ist daher aufgehoben. Es gibt kein Vorkommen der Art im 2 km Umkreis zum Vorhaben.

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone B- mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

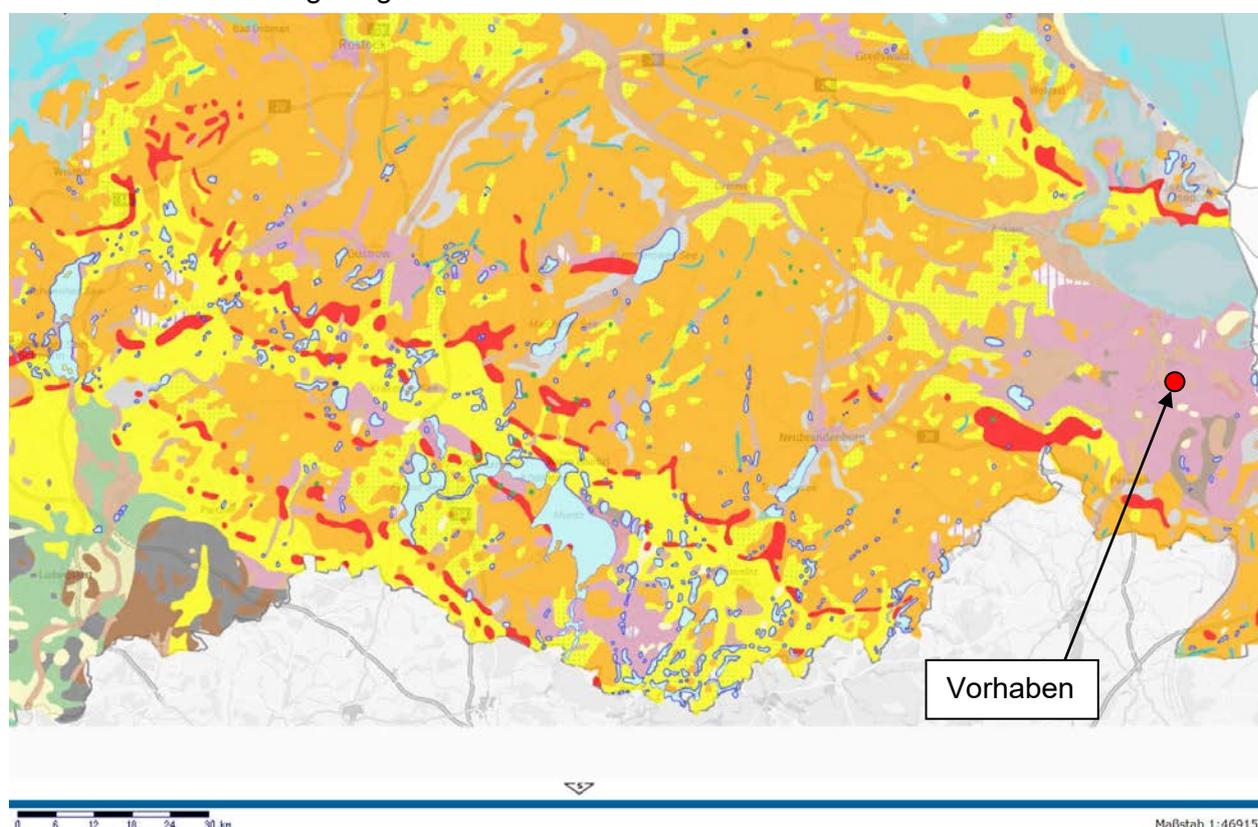


Abb. 6: Geomorphologie des Untersuchungsgebietes (Quelle © LAIV – MV 2021)

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen sind durch die Siedlungsnähe geprägt. Das Plangebietes hat keinerlei klimatische Funktionen wie z.B. Kaltluftproduktions-, Frischluftabfluss-, Sauerstoffproduktions-, Windschutz- oder Staubbindungsfunktion. Die Luftreinheit

ist aufgrund der umgebenden Nutzungen, der Straße und der Siedlungsnähe vermutlich eingeschränkt.

LINFOS light (hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“) weist dem, den Untersuchungsraum betreffenden Landschaftsbildraum "Ahlbecker Seegrund (Fenn) IV 8 - 1“, eine sehr hohe Bewertung zu. Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

Die Vorhabenfläche ist, in dem Bereich der bebaut werden soll, ebenes und unstrukturiertes Intensivgrünland, welches durch die umgebene Bebauung sowie die Straßen einen Siedlungszusammenhang aufweist. Durch die Einbeziehung des Plangebietes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil würde der Siedlungsbereich eine sinnvolle Ergänzung erfahren.

A.2 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Der Untersuchungsraum ist insgesamt 3.933 m² groß. Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf Intensivgrünland vor. Bebaut werden soll nur der südliche Bereich der Vorhabenfläche. Es wird von Parametern entsprechend der Umgebungsbebauung ausgegangen. Die rechnerische Überprüfung ergab für die Umgebungsbebauung eine durchschnittliche GRZ von 0,25, so dass Versiegelungen von bis zu 35 % möglich sind. Die umgebenen Gebäude sind alle eingeschossig. Eine solche Gebäudehöhe wird auch für das Plangebiet angenommen. Es sind keine Gehölze und Gebäude von der Fläche zu entfernen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden.

Tabelle 2: Geplante Anlagen

Nutzung	Flächen m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,25	3.933,00		100,00
davon			0,00
Bauflächen versiegelt 35 %		1.376,55	0,00
Bauflächen unversiegelt 65 %		2556,45	0,00
	<u>3.933,00</u>		<u>100,00</u>

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,

Konfliktbetrachtung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen bzw. Süden unmittelbar an die Ortslage Ahlbeck/Vorsee bzw. an die Kreisstraße Richtung Rieth an. Das Plangebiet ist eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich.

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind temporär. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese abgestellt sein. Immissionen werden nur tagsüber auf die Umgebung einwirken und die zulässigen Werte nicht überschreiten.

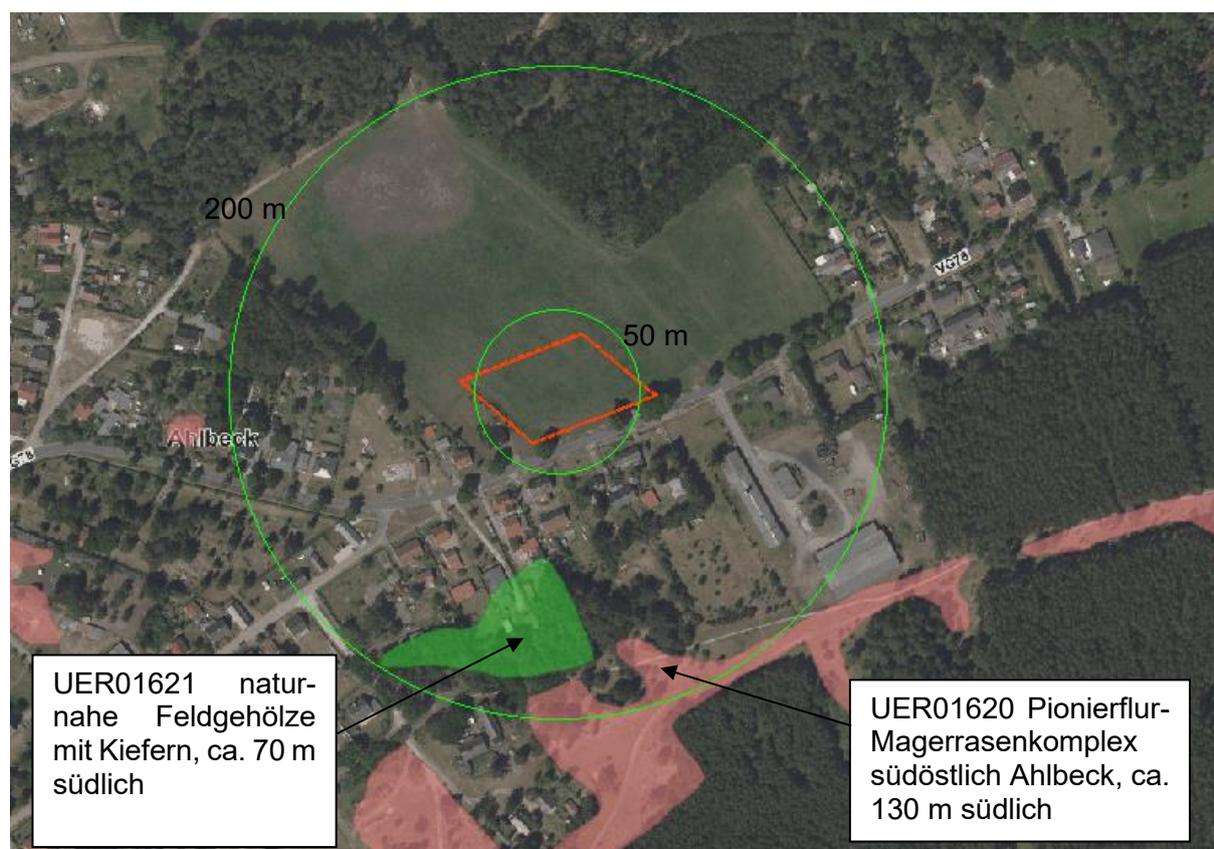
Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Neuversiegelungen betreffen durch Bewirtschaftung vorbelastetes Intensivgrünland sowie Boden. Das Landschaftsbild wird nur gering beeinträchtigt, da die Bebauung keine Zerschneidungen oder Zergliederungen hervorruft. Die Auswirkungen sind kompensierbar. Bedeutende Lebensraumfunktionen werden nicht eingeschränkt.

Die betriebsbedingten Wirkungen in Form von Lärm, Licht und Fremdstoffeinträgen durch Wohnbebauung sind gering und können daher vernachlässigt werden

Mit dem geplanten Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen einher.

A.3 Abgrenzung von Wirkzonen

Abb. 8: Biotopbeanspruchung durch das Vorhaben (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)



Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

Die Errichtung von Wohnbebauung auf intensiv genutzten Flächen erzeugt voraussichtlich keine die vorhandenen Immissionen wesentlich überschreitenden Wirkungen. Zwei geschützte Biotope sind im 200 m Radius vorhanden und werden aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens und der Trennung vom Vorhaben durch Bebauungen und Straßen nicht beeinträchtigt.

Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, welche zur Störung spezieller störungsempfindlicher Arten führen können.

A.4 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem LSG. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 1,25. Da der Abstand zur nächsten Störquelle weniger als 100 m beträgt, muss der Lagefaktor um 0,25 reduziert werden. Daraus ergibt sich ein abschließender Lagefaktor von 1.

B. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B.1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B.1.1 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen die Beeinträchtigungen auf der gesamten Baufläche zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 1,00 für die Lage im LSG aber weniger als 100 m zur nächstgelegenen Störquelle, multipliziert.

Tabelle 3: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopewert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
GIM	Baufläche gesamt	3.933,00	1,00	1,50	1,00	5.899,50

B.1.2 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Das Vorhaben erzeugt keinen Funktionsverlust von Biotopen. Ein Kompensationserfordernis hierfür besteht nicht. Begründung:

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“

Die geringen zusätzlichen Immissionen des Vorhabens erreichen die geschützten Biotope in der Umgebung des Vorhabens nicht oder werden durch Pufferzonen wie Bebauung, Nutzung und Straßen abgemindert (siehe Abbildung 8). Eine Funktionsbeeinträchtigung wird nicht hervorgerufen.

B.1.3 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bauflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 4: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
GIM	Baufläche versiegelt	1.376,55	0,5	688,28

B.2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B.2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumsprüchen

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf den unmittelbar angrenzenden Flächen sind keine Tierarten mit großen Raumsprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Durch das Vorhaben werden keine Populationen von in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführten Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B.3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 5: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotop- beseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt.HzE)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt.HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
5.899,50		0		688,28		6.587,78

C. Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt C.2 aufgeführt.

C.1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Einsatz.

C.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen

Das Intensivgrünland, der Boden und das Wasser des Plangebietes erfüllen keine bedeutende ökologische Funktion. Aufgrund der aus der Umgebung insbesondere seitens der Kreisstraße 78 einwirkenden Störungen sowie der Bushaltestelle ist das Gelände beunruhigt und weist keine herausragende Habitatfunktion auf. Die folgende Maßnahme dient der Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope, Boden und Landschaftsbild.

- M 1 Als Kompensationsmaßnahme sind 6.587,78 Ökopunkte einer Ökopunktmaßnahme zu erwerben. Pro 1 m² beanspruchter Abrundungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,68 Ökopunkte zu erwerben. Das Abbuchungsprotokoll wird vor Satzungsbeschluss eingereicht. Verwendet wird das ca. 18,6 km südlich liegende Kontos VG-036 „Herstellung einer Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide südlich von Dorotheenwalde“ (Betreiber: Dr. S. Grumbach, Tel. 039748-55012), da dieses in derselben Landschaftszone "Vorpommersches Flachland" wie das Vorhaben liegt.

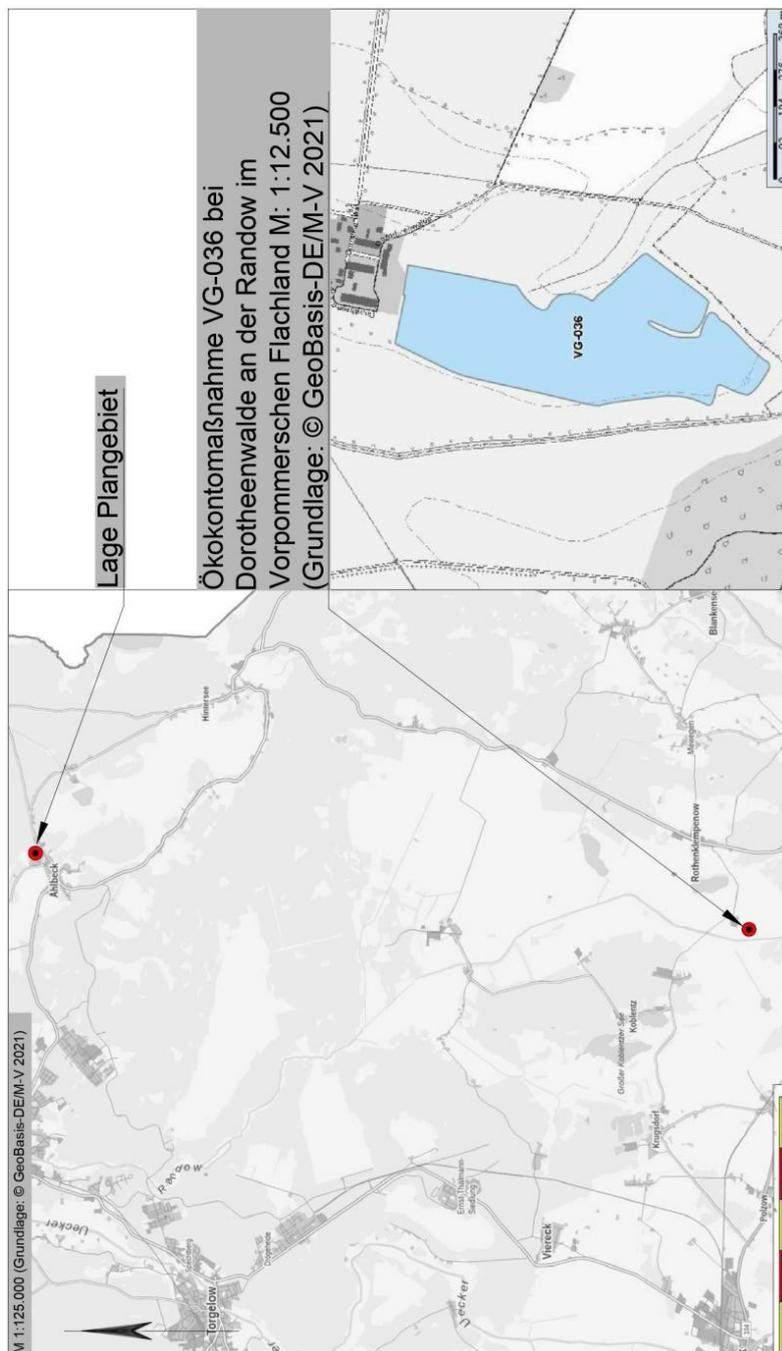


Abb. 9: Vorgeschlagene Ökopunktmaßnahme (Grundlage: © LUNG-DE/M-V 2021)

D. Bemerkungen/ Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

E. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist,

F. Fotoanhang



Bild 01 Plangebiet vom Osten



Bild 02 Plangebiet vom Westen



Bild 03 Plangebiet vom Osten